



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regensburg

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regensburg

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 13

Regensburg, 27.05.2025

Inhalt:

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Patersdorf (Landkreis Regensburg)
für das Haushaltsjahr 2025 vom 17.05.2025**

**Verordnung des Landratsamtes Regensburg zum Schutz eines
Naturdenkmals in der Stadt Viechtach, Landkreis Regensburg**

I. Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Patersdorf hat in ihrer Sitzung am 28.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

HAUSHALTSSATZUNG

**des Schulverbandes Patersdorf
Landkreis Regen**

für das Haushaltsjahr 2025

vom 17.05.2025

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art .35 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 229.350 Euro** und **im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 72.500 Euro ab.**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 229.350 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 88 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.400 Euro festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Patersdorf, 28.04.2025

Schulverband Patersdorf

gez. Muhr
Schulverbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 16.05.2025 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Sie enthält keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III. Die Haushaltssatzung vom 17.05.2025 mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Gemeinde Patersdorf, Martinsplatz 10, Zimmer E 1, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden bereit (vgl. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Go i.V.m. §3 BekV).

Patersdorf, den 19.05.2025

Schulverband Patersdorf
gez. Muhr
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Regen

33-1733

Verordnung

des Landratsamtes Regen zum Schutz eines Naturdenkmals in der Stadt Viechtach, Landkreis Regen

Aufgrund § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, Bay-RS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2024 (GVBl. S. 97), erlässt das Landratsamt Regen folgende

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Viechtach auf dem Grundstück Fl. Nr. 243 der Gemarkung Viechtach befindliche Baumgruppe (bestehend aus 3 Linden und 2 Kastanien) wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „**Baumgruppe in den Bierfeldern**“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1:1.000 eingetragen. Der Lageplan ist als Bestandteil dieser Verordnung beim Landratsamt Regen - untere Naturschutzbehörde- niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzbereich

Der Schutz umfasst

1. die auf dem Lageplan gekennzeichneten 3 Linden (*Tilia Cordata*) und 2 Kastanien (*Aesculus hippocastanum*) sowie
2. den Bodenbereich um die Bäume im Ausmaß entsprechend dem Kronenumfang.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Baumgruppe wegen ihres Alters, ihrer hervorragenden Schönheit und Eigenart, ihres orts- und landschaftsbildprägenden Charakters und als Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger, zu erhalten.

§ 4 Verbote

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regen als untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu beschädigen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Insbesondere ist deshalb im Schutzbereich (§ 2) verboten

1. die Bäume auszuästen,
2. Zweige abzubrechen,
3. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
4. Bilder, Plakate, Schrifftafeln oder sonstige Gegenstände anzubringen oder aufzustellen,
5. die Bodenbeschaffenheit durch mechanische, chemische oder sonstige Einwirkungen zu verändern (z. B. durch Umbruch, durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen auf unbefestigten Flächen, durch Bodenversiegelung oder Ablagerungen, durch Düngung oder Salzeintrag) oder
6. das Wachstum der Bäume oder die Eigenart des Naturdenkmals durch sonstige Beeinträchtigungen zu stören.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Regen rechtzeitig angezeigte Maßnahmen, die notwendig sind,
 1. zur Erhaltung des Naturdenkmals,
 2. zur ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals oder
 3. zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte.
- (2) Für die Anzeige nach Abs. 1 gilt eine Frist von 2 Wochen vor Durchführung der Maßnahme. Bei unaufschiebbaren Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte darf die Anzeige auch nachträglich erfolgen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Regen -untere Naturschutzbehörde- gemäß § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7

Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals haben Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Regen -untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 304 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich Naturdenkmäler rechtswidrig beschädigt oder zerstört. Auch der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung das Naturdenkmal entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zu einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG i. V. mit § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regen in Kraft.

Regen, den 21.05.2025
LANDRATSAMT

gez.
Dr. Raith
Landrat

